



## **AUFENTHALTSGEBÜHR 2016**

### **Informationsblatt für die Gäste**

Die Aufenthaltsgebühr ist von der Gemeinde Belluno entsprechend der Bestimmungen des Artikels 4 , Gesetznr. 23 vom 14/03/2011 und den folgenden Vollstreckungsbeschluss Nr. 24 des 27/05/2015 des Gemeinderates eingeführt worden.. Der Gemeinderat hat die anzuwendenden Bestimmungen und die entsprechenden Tarife, die ab 01.Juli 2015 gelten, bestätigt.

Die Gebühr ist von all jenen zu bezahlen, die in Unterkunftsstrukturen , die auf dem Gebiet der Gemeinde von Belluno liegen, übernachten(laut des Veneto-Landesgesetzes Nr.11/2013) und wird für jede Übernachtung (d.h. für jede Person und jede Nacht) bis maximal 10 aufeinanderfolgende Übernachtungen berechnet.

Der Steuerertrag dient zur Finanzierung für die Entwicklung des Tourismus, inklusiv für die Eingriffe ,die in Zusammenarbeit mit der Provinz und des Landes durchgeführt werden und auch für jene Eingriffe, die zur Unterstützung der Unterkünfte dienen sowie zur Erhaltung, Nutzung und Zurückgewinnung von Kultur -und Umweltgütern.

Der Gemeinderatsbeschluss wurde auf der Web-Seite der Gemeinde von Belluno link: IMPOSTA DI SOGGIORNO 2016 sowie <https://www.portalefederalismofiscale.gov.it/portale/it> veröffentlicht.

#### **Wer muss bezahlen**

Jede Person, die in einer auf dem Gebiet von Belluno liegenden Unterkunft übernachtet und nicht im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Belluno eingeschrieben ist. Die Aufenthaltssteuer muss während der Aufenthaltszeit an den Verwalter gegen eine Quittung bezahlt werden

#### **Wer ist frei gestellt**

Von der Bezahlung der Aufenthaltssteuer sind all jene Personen freigestellt, die den folgenden Kategorien angehören und dem Verwalter der Struktur eine Bestätigung vorlegen.

<b>Freigestellte Kategorie</b>	<b>Verlangte Bestätigung für die Freistellung</b>
a) Einwohner (im Einwohnermeldeamt der Gemeinde von Belluno registriert)	Keine
b) Minderjährige bis 10 Jahre	Keine
c) Personen die Therapien (auch Rehabilitation) in bellunesischen Gesundheitsstrukturen durchführen, einschließlich 1Begleiter	Bestätigung der Gesundheitsstruktur (Personalien des Kranken oder Leidenden, Zeitraum der Leistungen oder des Krankenhausaufenthalts)
d) Pfleger, die den Kranken in Gesundheitsstrukturen der Landgemeinde beistehen (1 Begleiter pro Patient)	Der Begleiter muss laut Art.46 und 47 des D.P.R. nr.445/2000 erklären, dass sein Aufenthalt in der Unterkunft zur Pflege eines Kranken dient.
e) Eltern oder delegierte Begleiter, die Minderjährigen (bis 18 Jahre) in Gesundheitsstrukturen der Landgemeinde beistehen (max. 2 Personen pro Patient)	<b>MODELL E1</b>

f) Gehinderte Personen, deren Behinderung eindeutig ist oder die entsprechend der italienischen Normen oder analogen Bestimmungen der Herkunftsländer bestätigt wird, und max.1 Begleiter	Bestätigung laut Art.46 und 47 des D.P.R. Nr.445/2000
g) Busfahrer und Touristenbegleiter, die organisierte Gruppen von Reisebüros und Touristenagenturen begleiten. Die Freistellung gilt für jeden Busfahrer und für einen Reiseführer pro 25 Reisende	<b>MODELL E2</b>
h) Mitglieder der Staats- und Gemeindepolizei sowie der Feuerwehr , die auf Grund des Dienstes übernachten	
i) Studenten, die offiziell in Schulinstituten jeden Ranges der Gemeinde eingeschrieben sind und diese besuchen	Bestätigung der Eltern laut Art.46 und 47 des D.P.R. Nr.445/2000
	<b>MODELL E2</b>

**Wieviel bezahlt man (Beilage A Gemeinderatsbeschluss 24/2015)**

Die Gebühr für das Jahr 2016 wurde durch den Gemeinderatsbeschluss wie folgt bestimmt, pro Person und für jede Übernachtung bis maximal 10 aufeinanderfolgende Übernachtungen:

<b>UNTERKUNFTSSTRUKTUR</b>	Gebühr pro Person für jede Übernachtung (bis max.10 aufeinanderfolgende Nächte)
Hotel, Resort - Hotel, Ferienwohnanlagen	
4 Stern und superiore	E 2,00
3 Stern und 3 Stern sup.	E 1,50
2 Stern	E 1,40
1 Stern	E 1,00
<b>ZUSÄTZICHE UTERKÜNFTE</b>	Gebühr pro Person für jede Übernachtung (bis max.10 aufeinanderfolgende Nächte)
TOURISTENUNTERKUNFT Zimmervermietung Gasthof Country house, Fremdenherberge	E 1,00
FERIENHAUS Ferienhaus Urlaubszentrum für Jugendliche Jugendherberge Klöster der Gastfreundschaft Studienaufenthaltszentren Touristenfremdenherberge	E 1,00

<b>WOHNEINHEITEN FÜR TOURISTEN</b> Residence Möblierte Wohneinheit für Touristen Klassifiziert und nicht klassifiziert	E 1,00
<b>BED &amp; BREAKFAST</b> Familienbetrieb - Bed and Breakfast	E 1,00
<b>BERGHÜTTE</b>	E 1,00
<b>UNTERKUNFT IM FREIEN</b>	Gebühr pro Person für jede Übernachtung (bis max.10 aufeinanderfolgende Nächte)
Zeltplatz Touristendorf	E 1,00
<b>AKTIVITÄT ‘AGROTOURISMUS’</b>	Gebühr pro Person für jede Übernachtung (bis max.10 aufeinanderfolgende Nächte)
Bauernhof	E 1,00
<b>TOURISTISCHE LOKALITÄT</b>	Gebühr pro Person für jede Übernachtung (bis max.10 aufeinanderfolgende Nächte)
Touristische Lokalität	E 0,80

### INFORMATION UND ANFRAGEN

Steueramt – Via Mezzaterra n.45 – 32100 Belluno (BL)  
Telefon 0437 / 913491 – fax 933488 – e-mail :impostasoggiorno@comune.belluno.it  
Öffnungszeiten: Dienstag:8.30/10.30 ; Donnerstag 15.00/17.00

Juni 2016-02-04

Gemeindeverwaltung